

Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Donnersbergkreis, Gemarkung Weitersweiler, vom 12. Jan. 1979

Aufgrund der §§ 16, 24 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 14.6.1973 (GVBl.S.147), geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.11.1974 (GVBl.S.521), BS 791-1, geändert durch das Landesgesetz zur Anpassung des Landespflegegesetzes an das Bundesnaturschutzgesetz vom 21.12.1978 (GVBl.S.725), i.V. mit § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Landespflegegesetz vom 9.8.73 (GVBl.S.254), geändert durch Verordnung vom 8.7.1975 (GVBl.S.303), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebietsteil wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Weitersweiler das Flurstück Nr. 229 und ist etwa 2.830 qm groß.

(2) Die Schutzverordnung und die Schutzkarte liegen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis -untere Landespflegebehörde- in Kirchheimbolanden zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3

(1) Schutzzweck ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Belebung des Landschaftsbildes inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde die folgenden Maßnahmen verboten:

1. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen;
2. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;

3. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften;
4. das Lagern und Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen;
5. das Beseitigen oder Beschädigen von Hecken, Bäumen oder anderen Gehölzen;
6. die Störung des Naturhaushalts durch Lärm oder auf andere Weise;
7. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
8. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
9. das Anlegen oder Erweitern von Material- oder Schrottlagerplätzen;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau einschließlich der Anlage von Reitwegen.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(4) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

#### § 4

Genehmigungsbehörde ist die untere Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Der Antrag ist schriftlich über die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert;
2. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten wesentlich verändert;

3. § 3 Abs. 2 Ziff. 3 Plakate, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt;
4. § 3 Abs. 2 Ziff. 4 lagert, zeltet sowie Wohnwagen aufstellt;
5. § 3 Abs. 2 Ziff. 5 Hecken, Bäume oder andere Gehölze beseitigt oder beschädigt;
6. § 3 Abs. 2 Ziff. 6 den Naturhaushalt durch Lärm oder auf andere Weise stört;
7. § 3 Abs. 2 Ziff. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
8. § 3 Abs. 2 Ziff. 8 Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
9. § 3 Abs. 2 Ziff. 9 Material- oder Schrottlagerplätze anlegt oder erweitert;
10. § 3 Abs. 2 Ziff. 10 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau einschließlich der Anlage von Reitwegen durchführt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 12. Jan. 1979  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Im Auftrag

  
Remler  
Regierungsrat